

BUD / Motion Gahlinger-Niederhelfenschwil / Dudli-Oberbüren vom 19. September 2023

Lärmarme Strassenbeläge als Standard zu angrenzendem Siedlungsraum

Antrag der Regierung vom 31. Oktober 2023

Nichteintreten.

Begründung:

Die vorliegende Motion hat zum Ziel, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit anlässlich von Strassenerneuerungen im Siedlungsgebiet standardmässig lärmreduzierende Deckbeläge eingebaut werden, soweit dies technisch möglich ist.

Das kantonale Tiefbauamt setzt bereits seit Jahren auf lärmarme Beläge, um die Lärmbelastung bei Liegenschaften entlang der von Immissionsgrenzwertüberschreitungen nach der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (SR 814.41) betroffenen Kantonsstrassen erfolgreich zu bekämpfen. So werden auf den Kantonsstrassen bis Ende 2023 rund 47 Kilometer lärmarme Beläge eingebaut sein. In den kommenden Jahren sind verschiedene weitere Abschnitte geplant.

Eine Pflicht zur Prüfung von Lärmsanierungsmassnahmen (wie z.B. lärmarme Beläge) an Kantonsstrassen besteht bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte. Die vorliegende Motion möchte jedoch auch an Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet, bei denen keine solchen Überschreitungen vorliegen, sogenannte Flüsterbeläge vorsehen, soweit dies technisch möglich ist. Die Regierung erachtet dies aus den folgenden Gründen als nicht sachgerecht:

- Normierte lärmarme Strassenbeläge sind momentan rund 15 bis 25 Prozent teurer als herkömmliche Strassenbeläge. Die Mehrkosten für Strassensanierungen mit lärmarmen Deckbelägen werden aktuell durch Bundessubventionen im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Vereinbarung «Lärm- und Schallschutz» gedeckt. Die Bundesbeiträge können jedoch nur bei Immissionsgrenzwertüberschreitungen geltend gemacht werden. Die im Fall einer Annahme der Motion zusätzlich zur heutigen Praxis einzubauenden lärmarmen Beläge auch auf Kantonsstrassenabschnitten im Siedlungsgebiet ohne Immissionsgrenzwertüberschreitung wären nicht beitragsberechtigt und die Mehrkosten müssten somit vollständig durch den Kanton getragen werden.
- Die Lebensdauer der aktuell verfügbaren lärmarmen Belägen ist geringer als diejenige der herkömmlichen Beläge. Ein akustisch hochwirksamer Belag muss nach rund 10 bis 15 Jahren ersetzt werden, ein hinsichtlich Lärmreduktion etwas weniger wirksamer Belag nach 15 bis 20 Jahren. Bei einem normalen Belag kann mit mindestens 20 Jahren Lebensdauer gerechnet werden. Entscheidend für die Lebensdauer eines Belags ist aber auch dessen Belastung: Bei grosser Steigung, viel Schwerverkehr oder Schneeketten-Einsatz ist die Lebenserwartung eines Belags und insbesondere auch eines lärmarmen Belags nochmals deutlich reduziert. Der standardmässige Einbau von lärmarmen Belägen auf allen Kantonsstrassenabschnitten im Siedlungsbereich hätte neben den Mehrkosten für einen früheren Belagsersatz auch zusätzliche Baustellen auf Kantonsstrassen zur Folge. Mehr Baustellen als notwendig führen zu Fahrzeitverlusten und unerwünschten Verkehrsumlagerungen ins untergeordnete Strassennetz und haben zusätzliche negative Umweltauswirkungen.

- Bei jedem Deckbelagseinbau an Kantonsstrassen wird heute bereits im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung geprüft, ob und wenn ja welcher lärmarme Belag einzubauen ist. Dabei werden lärmarme Beläge insbesondere bei jeder Immissionsgrenzwert-Überschreitung geprüft und wenn technisch machbar in erster Priorität umgesetzt. In einigen Fällen ist der Einsatz eines lärmarmen Belags technisch nicht machbar oder dessen Wirkung ist nicht genügend gross, um die Grenzwerte einzuhalten. Ein in der Motion geforderter standardmässiger Einsatz lärmarmen Beläge auf sämtlichen Kantonsstrassenabschnitten im Siedlungsgebiet würde den Handlungsspielraum erheblich einschränken. Zwar lässt die Motion mit der «technischen Machbarkeit» noch einen gewissen Interpretationsspielraum offen, jedoch müssten bei einer Annahme der Motion die entsprechenden Kriterien, wann die technische Machbarkeit nicht gegeben ist, definiert werden. Dies ist aufgrund der aktuell schnell voranschreitenden technischen Entwicklungen bei den lärmarmen Belägen nicht zielführend. Ein Kriterium, das sich zum Zeitpunkt der Gesetzeserarbeitung noch als stichhaltig erweist, kann kurze Zeit später bereits keine Rolle mehr spielen. Die zuständigen Fachspezialisten im Kanton stehen hinsichtlich der Entwicklung lärmarmen Beläge in regem Austausch mit den Belagswerken, mit anderen Kantonen und mit dem Bund und werden den Einbau lärmarmen Beläge auch auf Kantonsstrassenabschnitten im Siedlungsgebiet ohne Immissionsgrenzwertüberschreitungen dann vorantreiben, wenn aufgrund der technischen Entwicklung die Mehrkosten für lärmarme Beläge gegenüber herkömmlichen Belägen reduziert und deren Lebensdauer erhöht ist.

Aus den oben aufgeführten Gründen erachtet die Regierung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Einbau lärmarmen Beläge auf sämtlichen Kantonsstrassenabschnitten im Siedlungsgebiet weder als notwendig noch als sinnvoll. Auch für Gemeindestrassen, die im Siedlungsraum dominieren, ist aus Sicht der Regierung eine gesetzliche Vorgabe für den Einbau lärmarmen Beläge primär aus Gründen der Gemeindeautonomie nicht angezeigt.